

FAQ Umsatzsteuerproblematik

Die vorliegende FAQ Liste basiert auf den Fragen, die uns durch Projektteilnehmende (Schulen und Partnergenossenschaften) erreicht haben.

Um größtmögliche Transparenz zu schaffen und alle Betroffenen bestmöglich zu informieren, haben wir uns dazu entschlossen, diejenigen Fragen, die potentiell eine Vielzahl an Schülerfirmen betreffen, öffentlich zu beantworten.

Kurze Einführung in die Problematik

Durch die Änderung des UStG (basierend auf einer EU-Vorgabe) fallen zukünftig alle Umsätze einer Kommune, die durch ein nicht-hoheitliches Geschäft entstehen, kumuliert unter die Freigrenze von neuerdings 22.000 Euro (p.a., seit dem 01.01.2020) für Kleinunternehmer (sog. "Kleinunternehmerregelung").

Da die Kommune im Regelfall Schulträger und damit in den überwiegenden Fällen auch Träger der Schülergenossenschaft ist, sind die Umsätze der Schülergenossenschaft diesem Träger hinzuzurechnen. Auch in kleinen Städten und Gemeinden ist folglich die Kleinunternehmergrenze von 22.000 Euro schnell erreicht, wodurch die Schülergenossenschaft de facto ab dem ersten Euro Umsatz umsatzsteuerpflichtig wird.

Umsatzsteuerrechtlicher Unternehmer ist die Kommune und nicht die Schülerfirma.

Sie ist als Träger der Schülerfirmen verpflichtet, die Umsatzdaten der Schülerfirmen in die monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen der Kommune einfließen zu lassen. Dies ist zwar "technisch" und steuerrechtlich unproblematisch, jedoch stellt diese Änderung eine unverhältnismäßig hohe bürokratische Belastung für die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Lehrerinnen und Lehrer dar. Zudem fehlt bisweilen das Vertrauen der Kommunen in die Ermittlung der Umsatzzahlen der Schülerfirmen.

Die Kommunen sind unserer Erfahrung nach der Ansicht, ggf. für zu niedrig abgeführte Umsatzsteuerbeträge von der Finanzverwaltung, evtl. sogar Beteiligte persönlich, in Haftung genommen zu werden. Die Verbandsmeinung ist aber: Solange einem Kämmerer kein individueller Vorwurf (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, gem. §§ 69ff. AO) gemacht werden kann, gibt es keine individuelle Haftung für Umsatzsteuer. Schlichtes Verrechnen, was ohne weiteres nicht erkennbar ist, stellt keine grobe Fahrlässigkeit dar. Wenn im Nachhinein Fehler entdeckt werden (unzutr. Berechnungen der eSG), dann muss die Kommune als Unternehmer die Steuern nachzahlen. Niemals ein Beamter persönlich (wenn kein Vorsatz s.o.). In der Praxis alleine schon wegen der Kleinstbeträge unseres Erachtens kein Risiko.

Wir sehen in dieser Rechtsänderung daher große Hindernisse für Neugründungen sowie eine immense Gefahr für das Fortbestehen aller derzeitigen Schülerfirmen in kommunaler und kirchlicher Trägerschaft.



Allgemeines

Welche Konsequenzen ergeben sich für die Partnergenossenschaft?

Für die Partnergenossenschaften ergeben sich keine direkten Konsequenzen, außer die Schülergenossenschaft müsste sich aufgrund der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen auflösen.

Welche zusätzlichen Kosten entstehen und für wen?

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Umsatzsteuer ist ein "durchlaufender Posten" und wird im Ergebnis stets vom Endverbraucher getragen. Es muss lediglich bei der Preiskalkulation berücksichtigt werden, dass die Umsatzsteuer nach den geltenden Steuersätzen vom Verkaufspreis abzuführen ist.

Allerdings entstünden sowohl für die Schülergenossenschaft, Schule/betreuenden Lehrkräfte sowie die Schulträger/Kommunen bürokratische Kosten. Gegebenenfalls fallen weitere Kosten für Buchhaltungssoftware etc. an. Ob diese der Träger übernimmt, muss mit dem Träger abgestimmt werden.

Die eigentliche Umsatzsteuer bzw. die Belastung hiermit ist für die Schülergenossenschaft kein Problem. Ein Problem sind jedoch vielmehr die Verwaltungskosten und die Umsetzung der umsatzsteuerrechtlichen Pflichten in der Praxis.

Ist die kommunale Trägerschaft für die Schülergenossenschaft der Regelfall? Welche Alternativen gibt es?

Ja, es ist die Regel, dass Schülerfirmen unter dem "geschützten Dach der Schule" beim Schulträger angesiedelt werden.

Als Alternative wird zum Teil auch die Trägerschaft über den Förderverein gewählt. (Über Möglichkeiten und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Trägerschaft über den Förderverein informieren wir in einer separaten Handreichung. Diese ist im Mitgliederbereich auf www.schuelergeno.de zu finden.)

- Was passiert mit Schülergenossenschaften, die noch im Gründungsprozess sind? Schülergenossenschaften, die sich derzeit in der Gründung befinden, wurden von uns in der Gründungsberatung auf diese Thematik hingewiesen. Die Gründungsvorbereitungen/Gründungen laufen daher normal weiter.
- Was passiert mit den laufenden Kooperationsvereinbarungen, falls die Schülergenossenschaft nicht weiter fortgeführt wird?

Hier muss jeder Einzelfall individuell betrachtet werden. Bei spezifischen Fragen zur Situation vor Ort stehen Ihnen die regionalen Ansprechpartnerinnen (https://www.schuelergeno.de/ansprechpartner) gerne zur Verfügung.

Wissen die Kommunen, dass zukünftig einige Fragen/ Arbeit hinsichtlich der Schülerfirmen auf sie zukommen werden?

Wir haben keine Kenntnis darüber, inwiefern die Kommunen über die bevorstehenden Änderungen im Umsatzsteuergesetz im Allgemeinen und die Auswirkungen hinsichtlich der Umsätze von Schülerfirmen informiert wurden.

Es gibt unserer Kenntnis nach allerdings bereits einen Landkreis, der deshalb grundsätzlich die Schülerfirmenarbeit ab dem Jahr 2023 in seinem Gebiet untersagt hat.



• Es gibt neben den Schülergenossenschaften noch viel mehr Schülerfirmen an den Schulen. Woran liegt es, dass die Schulträger und Schulen von diesen gravierenden Änderungen nichts wissen und auch noch nicht reagiert haben?

Dies können wir leider nicht beurteilen. Aus unserem Netzwerk wird uns aber gespiegelt, dass es ein Thema ist, über das nicht gerne gesprochen wird, da die Auswirkungen für die Schulen z.T. erheblich sein können und es bislang keine Lösung für die aufgeworfenen Probleme/Fragestellungen gibt.

Wir registrieren bei der öffentlichen Hand beim Thema "USt" generell eine große Unsicherheit.

Steuerrechtliches

- Sind die Umsätze aus dem Jahr 2022 und früher bereits betroffen?
 Die Übergangsphase der neuen gesetzlichen Regelung endet zum 31.12.2022, so dass die neue Regelung ab dem 01.01.2023 greifen wird.
 Grundsätzlich sind damit die Umsätze aus diesem Jahr sowie die Umsätze aus vorherigen Jahren nicht betroffen, sofern sie unter den aktuell geltenden Grenzen liegen. (s. Handreichung zu Steuerpflichten im internen Bereich auf www.schuelergeno.de)
- Welche möglichen Lösungen kann es ab 2023 geben, falls das Steuerrecht so bleibt?
 - Es besteht die Möglichkeit, dass die Umsätze an den Schulträger gemeldet werden. Dieser lässt die Angaben in seine Steueranmeldungen einfließen.
 - Alternativ besteht (abhängig von den Gegebenheiten vor Ort) ggf. die Möglichkeit, die Trägerschaft auf den Förderverein zu übertragen. (Über Möglichkeiten und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Trägerschaft über den Förderverein informieren wir in einer separaten Handreichung. Diese ist im Mitgliederbereich auf www.schuelergeno.de zu finden.)
- Besteht die steuerliche Problematik auch dann, wenn die Trägerschaft für die Schülergenossenschaft beim Förderverein liegt?

 Nein, die Fördervereine sind von der gesetzlichen Änderung nicht betroffen.

 Als Förderverein kann (für den gesamten Verein) auf die Kleinunternehmergrenze
 (22.000,- Euro) zurückgegriffen werden. Über Möglichkeiten und Herausforderungen im
 Zusammenhang mit der Trägerschaft über den Förderverein informieren wir in einer
 separaten Handreichung. Diese ist im Mitgliederbereich auf www.schuelergeno.de zu
 finden.
- Was bedeutet es, wenn das Konto für die Schülergenossenschaft über den Förderverein läuft?

Wer das Konto betreut, ist unerheblich für die Erhebung der Umsatzsteuer. Maßgeblich ist die Trägerschaft, die zunächst bei der Kommune liegt.
Wird die Schülergenossenschaft in Trägerschaft des Fördervereins geführt, übernimmt dieser auch die wirtschaftliche Verantwortung. Es gilt die Freigrenze von 22.000,-Euro. Zu berücksichtigen sind alle umsatzsteuerpflichtigen Umsätze des Fördervereins.(s. Handreichung zu Steuerpflichten im internen Bereich auf www.schuelergeno.de)



Praktische Konsequenzen

 Was ist, wenn die Kommune eher ablehnend auf die Anfrage nach der Übernahme der Buchhaltung/ Umsatzsteuerpflicht reagiert?

Wir können nicht beurteilen, inwiefern der Schulträger/ die Kommune rechtlich die Möglichkeit hat, die Schülerfirmenarbeit zu untersagen. Neben der Frage, ob der Schulträger die Schülerfirma (schulrechtlich überhaupt) untersagen darf, stellt sich auch die Frage, ob er ggf. die Möglichkeit hat, derart komplizierte Prozesse zu verlangen oder aber verbietet, dass die Schülerfirma Umsätze tätigen darf. Beides hätte zur Konsequenz, dass die Durchführung von Schülerfirmenarbeit aus rein praktischer Perspektive unmöglich wird.

Was ändert sich im täglichen Geschäft?

Dies ist abhängig von der Lösung, die es zum Jahresende geben wird. Im Idealfall wird sich nichts für die Schülergenossenschaft vor Ort ändern, da sie zumindest bis zu einer Höhe von 22.000,- Euro p.a. Umsätze steuerfrei erbringen kann (s. Lösungsvorschläge Genossenschaftsverband unter www.schuelergeno.de/umsatzsteuer). Sollte es keine Lösung geben, müssten ggf. die Umsatzmeldungen an den Träger erfolgen und die Kalkulation der Preise angepasst werden (brutto/netto).

Muss das Geschäftsjahr ggf. angepasst werden? Wann sollte das erfolgen?
 Ob die Anpassung an das Geschäftsjahr des Trägers erfolgen muss, entscheidet der Träger.

Sollte eine Anpassung erwünscht sein, ist es aus Projektsicht unkritisch, zu welchem Zeitpunkt das erfolgt. Da es sich bei Schülerfirmen um keine realen Unternehmen handelt, ist die Entscheidung der Generalversammlung über die Änderung des Geschäftsjahres nicht erforderlich. Zumal sie hier aufgrund der rechtlichen Vorgaben keine Entscheidungsbefugnis hat. Zu berücksichtigen ist, dass in diesem Jahr ein Rumpfgeschäftsjahr vorliegt. Dabei darf ein Geschäftsjahr 12 Monate nicht überschreiten. Das bedeutet, wenn das Geschäftsjahr bisher vom 01.04. – 31.03. ging, sind in diesem Jahr zwei Jahresabschlüsse erforderlich:

- 1. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 01.04.2021 31.03.2022
- 2. Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr 01.04.2022 31.12.2022

Ein Abschluss für das Geschäftsjahr vom 01.04.21 – 31.12.22 ist rechtlich nicht möglich. Start des neuen Geschäftsjahres wäre der 01.01.23.

 Bis wann muss etwas passieren, damit unsere Schülergenossenschaften nicht vor dem Aus stehen?

Um den Schulen eine verlässliche Planung für das neue Schuljahr zu ermöglichen, müsste bis zu den Sommerferien 2022 eine rechtssichere und praktikable Lösung gefunden werden.

Die Übergangsfrist für die aktuelle Regelung läuft zum Jahresende 2022 ab. Bis dahin muss demnach allerspätestens eine Lösung vorliegen.



- In welcher Weise ändert sich die Buchführung für die Schülergenossenschaften?

 Das ist abhängig von den Vorgaben des Trägers und kann nicht pauschal beantwortet werden. Es kann sein, dass der Träger eine spezielle Buchhaltungssoftware fordert, ggf. reicht es aber auch aus, wenn die Schüler*innen weitermachen wie bisher und nur die Umsätze melden. Bitte nehmen Sie diesbezüglich Kontakt zu Ihrem Träger auf.
- Kann die Schülergenossenschaft (zukünftig) dennoch selbständig über die Gelder verfügen oder ist die Zustimmung des Trägers erforderlich?
 Diesbezüglich ändert sich nichts im Vergleich zu den aktuellen Regelungen. Formal gesehen stehen auch derzeit die erwirtschafteten Gewinne dem Träger der Schülergenossenschaft zu. In der Praxis dürfen die Schülergenossenschaften in aller Regel aber über die Gelder eigenständig im Rahmen des Schulprojektes verfügen.
- Wird beim Wechsel der Trägerschaft zum Förderverein auch weiterhin die jährliche Prüfung der Schülergenossenschaft seitens des Verbandes stattfinden?
 Ja. Bei der Prüfung durch das Projektteam handelt es sich nicht um eine gesetzliche Prüfung. Die Prüfung findet im Rahmen des Schulprojektes zur Förderung der unternehmerischen Tätigkeit statt. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Prüfung keinerlei rechtliche Relevanz hat. Die Erstellung eines Jahresabschlusses durch einen Steuerberater wird empfohlen.
- Prüft der Steuerberater des Schulvereins auch die Schülergenossenschaft (bei Trägerschaft über den Förderverein)?
 Ja. Die Schülergenossenschaft ist Teil des Fördervereins und unterliegt damit auch der üblichen Prüfung durch den Steuerberater. Dieser wird sich auch um die üblicherweise recht einfachen umsatzsteuerlichen Belange kümmern. Umsatzsteuerrechtliche Beratung ist das Kerngeschäft der Steuerberater.

Handlungsoptionen

• Welche Schritte Richtung Politik wurden bereits gegangen? Verbandsseitig sind wir seit mehr als zwei Jahren mit dem Thema beschäftigt. Wir haben u.a. die Schirmherrschaften in den einzelnen Bundesländern sowie die Fachebenen informiert, sind auf das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zugegangen und stehen im Austausch mit der Kultusministerkonferenz der Länder. Das Problem wird von der Politik verstanden, die Lösung dafür jedoch von einer politischen Verantwortungsebene auf die nächste geschoben. Entsprechende Lösungsvorschläge, zum Beispiel eine Ausnahmeregelung für Schülerfirmen durch das BMF schaffen zu lassen, hat der Verband allen genannten Beteiligten vorgelegt. Die Zusammenfassung der steuerrechtlichen Lösungsvorschläge ist abrufbar unter www.schuelergeno.de/umsatzsteuer.



Durch welche Gremien k\u00f6nnen die vorgeschlagenen \u00e4nderungen veranlasst werden?

Es handelt sich um ein Bundesgesetz. Drei von vier Lösungsvorschlägen des Verbandes sehen ein sog. BMF-Schreiben vor. Dieses müsste vom Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit den Ländern erlassen werden. Ein solches BMF-Schreiben richtet sich an die nachgelagerten Finanzbehörden.

Macht es Sinn, die jeweiligen Bürgermeister*innen und Landräte mit ins Boot zu holen?

Je mehr (potentielle) Unterstützer*innen und Öffentlichkeit wir derzeit erreichen können, desto besser. Der Fokus sollte dabei auf bundespolitischen Akteuren liegen (z.B. Wahlkreisabgeordnete im Bundestag). Als Ergänzung dazu, macht es aus unserer Sicht zudem durchaus Sinn, auch lokale Amtsträger*innen mit ins Boot zu holen, um sich für die Zukunft der Schülerfirmen einzusetzen. Wir haben auch für die Schülergenossenschaften ein Musterschreiben entworfen, so dass diese selbst die Politik vor Ort, aber auch Bundesfinanzminister Lindner anschreiben können. Die Mustervorlage ist abrufbar unter www.schuelergeno.de/umsatzsteuer.

Macht es Sinn, die örtliche Presse mit einzubinden sowie über soziale Medien zu kommunizieren?

Auf jeden Fall. Schülerfirmen sind anerkannte pädagogisch wertvolle Projekte, die von großem Interesse für die Öffentlichkeit wie auch die Politik sind. Eine Berichterstattung in Ihren Medien vor Ort (Zeitung, Rundfunk, Fernsehen etc.) sowie in Ihren eigenen sozialen Medien über ein mögliches Aus der Schülerfirma erhöht den Handlungsdruck für die Politik. Sprechen Sie deshalb Ihre Medien vor Ort erst auf das Thema an, nachdem Sie Kontakt zur Politik aufgenommen haben. So können Sie in Gesprächen mit Journalist*innen schon gleich darauf verweisen.

Wir unterstützen Sie bei Ihrer kommunikativen Arbeit und stellen Ihnen unter www.schuelergeno.de/umsatzsteuer weitere Materialien, wie z.B. eine Musterpressemitteilung und den animierten Hashtag #rettetdieschuelerfirmen zur Verfügung. Auch der Verbandsvorstand hat am 4. April eine Pressemitteilung herausgeben und wird seine sozialen Medien einsetzen, um die Medien und damit die Öffentlichkeit zu informieren und auf Lösungen hinweisen.

• Welche weiteren Unterstützer(-gruppen) gibt es bereits?

Wir haben verbandsseitig mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) ein Schreiben an Finanzminister Lindner gerichtet. Ebenfalls sind wir mit der Kultusministerkonferenz (KMK) im Austausch. Die DKJS als auch die KMK sehen genauso wie wir einen dringenden Handlungsbedarf und setzen sich hierfür auf verschiedensten (politischen) Kanälen ein.

Was ist notwendig, um die Trägerschaft von der Kommune auf den Förderverein der Schule umzustellen?

Über Möglichkeiten und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Trägerschaft über den Förderverein informieren wir in einer separaten Handreichung. Diese ist im Mitgliederbereich auf <u>www.schuelergeno.de</u> zu finden.



• Warum wird die Trägerschaft nicht grundsätzlich auf den Förderverein der Schule übertragen?

- 1) Nicht jede Schule verfügt über einen Förderverein.
- 2) Nicht alle Fördervereine sind dazu bereit, da es sich um einen zusätzlichen Aufwand für den Förderverein handelt, der i.d.R. ehrenamtlich durch Eltern verwaltet wird.
- 3) Auch wenn diese Variante in der Praxis gelebt wird, ist die rechtliche Basis für diese Handhabung nicht umfassend. (Über Möglichkeiten und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Trägerschaft über den Förderverein informieren wir in einer separaten Handreichung. Diese ist im Mitgliederbereich auf www.schuelergeno.de zu finden.)
- Kann eine Partnergenossenschaft die Trägerschaft übernehmen?

 Diese Möglichkeit wurde bisher nicht rechtlich geprüft, da sie im Vorfeld bereits wesentliche schulorganisatorische Fragen hinsichtlich Unfallhaftung, Aufsichtspflicht etc. aufwirft. Abgesehen davon wird die Umsatzsteuerpflicht für die Schülergenossenschaft nur auf einen anderen Träger verlagert. Denn auch die Partnergenossenschaften sind i.d.R. umsatzsteuerpflichtig. Hinzu kommen ggf. weitere Steuerpflichten.

 Es fallen dann- neben der USt als "durchlaufender Posten" auch Ertragsteuern an, die zu einer tatsächlichen Belastung der eSG führen. Auf den Gewinn dürften ca. 30%



Ertragsteuern anfallen.

Haftungsausschluss: Diese Handreichung haben wir mit bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch übernehmen wir keine Haftung, falls sich Fehler eingeschlichen haben oder sich gesetzliche Regelungen ändern sollten.

Für Fragen stehen wir gerne unter post@schulergeno.de zur Verfügung. Die regionalen Ansprechpartner sind zudem unter www.schuelergeno.de/ansprechpartner zu finden.